

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 3. April 1997

Wildberg. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Mit RRB Nr. 3063/1994 wurde die Revision der kommunalen Nutzungsplanung genehmigt. Mit Beschluss vom 31. Januar 1995 hat der Kantonsrat den kantonalen Richtplan neu festgesetzt und dabei die ehemaligen Bauentwicklungsgebiete Ehrikon-Staffel und Schalchen neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Damit ist die Rechtsgrundlage für die Reservezone entfallen. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung Wildberg vom 13. Dezember 1996 wurden die Reservezonen Ehrikon-Staffel und Schalchen aufgehoben. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Die vorgängig des Gemeindeversammlungsbeschlusses im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 14. Juni bis 13. August 1996 zu den überkommunalen Nutzungszonen erhobenen drei Einwände betreffen die Umzonung der Reservezone in die Landwirtschaftszone im Gebiet Staffel in Ehrikon. Sie können nicht berücksichtigt werden, da sie dem kantonalen Richtplan widersprechen und das Gebiet nicht im Anordnungsspielraum liegt. Die mit BDV Nr. 2818/1983 festgesetzten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an den neuen kantonalen Richtplan und die revidierte kommunale Nutzungsplanung anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

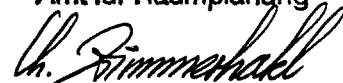
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Wildberg werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 7. März 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-
direktion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wildberg, 8321 Wildberg (zweifach), die
Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für
Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der
Volkswirtschaft.

Zürich, den 3. April 1997
970435/P5/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 9. April 1997